

## **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung**

*Antrag vom 30. November 2010*

### **Jud-Schmerikon**

*Art. 48 Abs. 3:* Die Bewilligung wird für längstens zehn Jahre erteilt.

#### **Begründung:**

Auch die Wirtschaft begrüsst die Möglichkeiten, die zukünftigen Baubewilligungen zu vereinfachen und zukünftig Detailregelungen in den Betriebsbewilligungen vorzunehmen. Die Dauer von Betriebsbewilligungen sollte jedoch auf längstens zehn Jahre ausgedehnt werden können. Mit einer solchen Verlängerung der Bewilligungsdauer kann unnötiger administrativer Aufwand bei den Unternehmungen und beim Baudepartement verhindert werden. Bei speziellen Anlagen besteht weiterhin die Möglichkeit kürzere Bewilligungsfristen festzulegen.